



Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Altstadt der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Altstadtwerbeanlagensatzung)

vom 05.04.2011

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Werbeanlagen
 - § 2 Gegenstand und Geltungsbereich
 - § 3 Gestaltung
 - § 4 Nicht zulässige Werbeanlagen
 - § 5 Werbe-, Hinweis-, Haus- und Büroschilder
 - § 6 Fassadenbeschriftungen
 - § 7 Beschriftung auf Fensterflächen
 - § 8 Schaufenster, Schaukästen, Speisekartenkästen
 - § 9 Automaten, Zeitungsleitern
 - § 10 Ausleger
 - § 11 Schirme
 - § 12 Fassadenillumination und –beleuchtung, bewegliche Beleuchtungseinrichtungen
 - § 13 Abweichungen
 - § 14 Ordnungswidrigkeiten
 - § 15 Bestehende Werbeanlagen
 - § 16 Andere Vorschriften
 - § 17 Inkrafttreten
- Anlage 1 Verzeichnis Einzeldenkmäler
- Anlage 2 Geltungsbereich

Präambel

Die Altstadt von Rothenburg ob der Tauber ist ein Denkmal historischer Städtebaukunst mit einem in seiner Geschlossenheit einmaligen Stadtbild. Um den Charakter des Stadtbildes zu wahren ist ein sensibler Umgang mit dem Straßenbild und den Fassaden besonders wichtig.

Die in dieser Werbeanlagensatzung formulierten Einschränkungen dienen dazu dieses einzigartige Flair der historischen Altstadt von Rothenburg ob der Tauber zu bewahren. Die Altstadt von Rothenburg ob der Tauber wird im Wesentlichen von den Baudenkmalern und der Stadt als Ensemble geprägt. Die Werbeanlagen sind gestalterisch den Anforderungen des jeweiligen Denkmals bzw. Ensembles unterzuordnen. Der Begriff Werbeanlage ist vorrangig als Information zur Art des Betriebes zu verstehen.

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt die Stadt Rothenburg ob der Tauber folgende

Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen in der Altstadt der Stadt Rothenburg ob der Tauber (Altstadtwerbeanlagensatzung)

§ 1 Werbeanlagen

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sowie Werbung an ortsfesten baulichen Anlagen.

Zu den baulichen Anlagen im Sinne dieser Satzung zählen auch Markisen, Leuchtkästen, Schriftzüge und Werbefahnen.

§ 2 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung betrifft die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen und regelt insoweit besondere Anforderungen.
- (2) Die Satzung gilt für das folgende schutzwürdige Gebiet:
 - a) Für den Bereich des in der Denkmalliste nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz festgelegten Ensembles der Stadt Rothenburg ob der Tauber (das Ensemble umfasst die Altstadt innerhalb ihrer Stadtbefestigung einschließlich der ehem. Grabenzone im Norden, Osten und Süden. Im Süden, Westen und auch Norden umgreift es das Hanggebiet unterhalb der Stadtbefestigung sowie einen Teil des Taubertals mit Wildbad, der Doppelbrücke, der Kobolzheimer Kirche, dem Topplerschlößchen und einigen der ehemals städtischen Mühlen).

- b) Darüber hinaus auch für alle jeweils in der Denkmalliste für die Stadt Rothenburg ob der Tauber aufgeführten Baudenkmale, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches nach Buchstaben a) liegen. Diese Baudenkmale sind in Anlage 1 aufgelistet (Stand bei Satzungsbeschluss).
- (3) Die Grenzen des schutzwürdigen Gebiets dieser Satzung gem. § 2 Abs. 2 sind aus dem beigefügten Lageplan (Maßstab 1:10.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage 2).

§ 3 Gestaltung

Für die Gestaltung der Werbeanlagen gilt Art. 8 BayBO in der jeweils gültigen Fassung. Die dort festgesetzten Anforderungen werden insbesondere nicht erfüllt

1. bei regelloser Anbringung,
2. bei Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
3. bei störender Wirkung durch Größe, Lage, Farbton oder Material, die sich nicht am Bestand der Architektur und des umgebenden Straßenraumes orientieren; bei Baudenkmalern ist eine besonders zurückhaltende Gestaltung entsprechend dem Gesamteindruck des Gebäudes zu wählen,
4. wenn Giebelflächen, tragende Bauglieder oder architektonische Gliederungen in störender Weise bedeckt oder überschritten werden,
5. wenn die Werbeanlagen unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind.

§ 4 Nicht zulässige Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:
1. Werbeanlagen, die nach Form, Maßstab, Verhältnis zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie störend oder verunstaltend wirken,
 2. Werbeanlagen, die zu einer störenden Häufung führen,
 3. Werbeanlagen, die unansehnlich, beschädigt, entstellt oder verschmutzt sind,
 4. Werbeanlagen die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden bzw. die auf einen Betrieb hinweisen, der nicht mehr besteht,
 5. Werbeanlagen für Markenwerbung, soweit diese nicht mit dem Firmennamen identisch ist,
 6. Werbeanlagen mit steigendem bzw. fallendem Schriftzug (Kletterschrift) sowie Anlagen, die über mehrere Geschosse reichen,
 7. Werbeanlagen die blenden, sowie mit wechselndem und/oder bewegtem Licht,
 8. Lichtwerbung, selbstleuchtende Werbeanlagen und angestrahlte Werbeanlagen,
 9. Akustische Werbung,
 10. elektronische Wechselwerbeanlagen,
 11. sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon,

12. Fahnen und Wimpel, Pylone, Werbebanner und –planen und Großflächenwerbung (Plakatanschlagtafeln),
 13. Werbeanlagen oberhalb der Fensterbrüstung 1. Obergeschoss, einschließlich Werbeanlagen über der Dachtraufe,
 14. Werbeanlagen für die mehr als drei Farben verwendet werden,
 15. Werbung durch das Aufstellen von Fotoboxen sowie Figuren und ähnliche der Werbung dienende Gegenstände außerhalb von Verkaufsstellen, den Verkaufsstellen dienenden Gebäuden oder die über die Gebäudeflucht hinausragen,
 16. Werbeanlagen, welche in den freien Luftraum ragen, ausgenommen winkelig zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen (z.B. Ausleger), § 10 gilt entsprechend.
 17. Werbeanlagen hinter oder innerhalb von Fenstern über dem Erdgeschoss
 18. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
 19. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünzüge, Alleen, Vorgartenzonen etc. beeinträchtigen, verstellen oder störend überschneiden,
 20. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gebäudeelementen von Fassaden, an Einfriedungen und Stützmauern, Schornsteinen
 21. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
 22. Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Verkehrszeichen (einschließlich Wegweisungen),
 23. Werbeanlagen an Strom-, Licht- und sonstigen Masten,
 24. Werbeanlagen an Bäumen, Felsen oder gärtnerisch gestalteten Böschungen.
 25. Werbeanlagen, die mit der Beschriftung nur eine allgemeine Bezeichnung oder ein unverständliches Logo darstellen und nicht eindeutig in zurückhaltender Weise die Art des Betriebes darstellen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind unabhängig von Abs. 1 nicht zulässig:
Werbeanlagen auf, an oder in
1. Türen, Toren, Fensterläden, ausgenommen sind Beschriftungen und Zeichen an Geschäftseingängen, die lediglich auf Betrieb oder Betriebsinhaber hinweisen,
 2. Balkonen, Brüstungen, Erkern, Pfeilern,
 3. Architekturgliederungen, wie Gesimsen, Gewändern, Ornamenten,
 4. Brandmauern, Giebeln, Dächern, Vordächern,
- (3) Nicht zugelassen sind im schutzwürdigen Gebiet nach § 2 Abs. 3 Werbeanlagen für befristete Veranstaltungen und Sonderverkäufe (Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend angebracht werden). Dies gilt auch für Werbung auf Baugerüsten durch die ausführenden Firmen mit einer Größe des Banners von mehr als 1 m².
Ausnahmsweise können Werbeanlagen
1. für Sonderverkäufe
 - a) wegen einer Geschäftseröffnung,
 - b) wegen eines Geschäftsjubiläums nach Ablauf von jeweils 5 Jahren seit Bestehen des Unternehmens,
 - c) wegen eines Schadensereignisses,

- d) wegen Aufgabe des Geschäftsbetriebes für die Dauer von insgesamt höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr,
2. wegen Baumaßnahmen, die eine Einrüstung erfordern und die Sichtbarkeit des Geschäftes erheblich beeinträchtigen, für die Dauer der Beeinträchtigung,
 3. für Sonderaktionen für die Dauer von insgesamt höchstens zwei Monaten im Kalenderjahr
- auf Antrag hiervon ausgenommen werden.

§ 5

Werbe-, Hinweis-, Haus- und Büroschilder

- (1) Im schutzwürdigem Gebiet nach § 2 Abs. 3 sind Firmenschilder unzulässig, wenn
 1. diese nicht in Holz mit einer ausreichenden Profilstärke ausgeführt werden,
 2. die Werbeaufschrift nicht aufgemalt ist, sondern mittels Beklebungen aufgebracht wurde,
 3. die Beschriftung in unterschiedlichen Schriftarten oder unpassender Schriftgröße erfolgt,
 4. glänzende Materialien oder Farben verwendet werden,
 5. diese ausschließlich mit einem Logo beschriftet sind,
 6. ein etwaiges Logo nicht deutlich untergeordnet zur Schrift angeordnet wird.

- (2) Hinweisschilder sind im schutzwürdigen Gebiet unzulässig, soweit sie
 1. nicht auf versteckt liegende Betriebe hinweisen,
 2. eine Größe von 0,50 x 0,16 m überschreiten oder
 3. nicht aus handwerklich beschriftetem Holz bestehen. Folienbeklebungen sind unzulässig.

- (3) Haus und Büroschilder sind im schutzwürdigem Gebiet unzulässig, wenn
 1. diese eine Größe von 0,1 m² übersteigen,
 2. diese aus anderen Materialien als Holz, Eisen, Kupfer, Messing, Bronze mit jeweils matter Oberfläche oder transparentem, farblosem Glas bestehen,
 3. wenn die Beschriftung, außer bei der Ausführung in Glas, nicht aufgemalt sondern mittels Beklebungen aufgebracht wird,
 4. diese nicht flach an der Wand anliegen, oder
 5. mehr als ein Haus- oder Büroschild an dem Anwesen angebracht wird.

- (4) Im schutzwürdigen Gebiet ist das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbetafeln außerhalb von Verkaufsstellen oder den diesen Verkaufsstellen dienenden Gebäuden unzulässig. Dies gilt nicht für gastronomische Betriebe, Bäckereien und Metzgereien soweit
 1. die Werbetafeln eine Maximalgröße von 50 x 70 cm nicht überschreiten,
 2. die Werbetafeln in schwarz gehalten sind und außer der weißen Beschriftung mit Tagesangeboten bzw. dem Hinweis auf freie Zimmer keine sonstige Werbung haben,
 3. je Betrieb nur eine Tafel bzw. zwei Tafeln bei kombiniertem gastronomischen Betrieb mit Beherbergungsbetrieb aufgestellt bzw. angebracht werden und
 4. keine Klapptafeln verwendet werden.

§ 6 Fassadenbeschriftungen

Fassadenbeschriftungen sind im schutzwürdigen Gebiet unzulässig, soweit sie

1. in verschiedene Schriftarten,
2. mehr als zweizeilig oder
3. außer dem Schriftzug noch mit Bildern, Symbolen, Logos o. ä. ausgeführt werden.

§ 7 Beschriftungen auf Fensterflächen

- (1) Nicht zulässig ist das Anbringen von Zetteln und Plakaten an der Außen- und Innenseite von Fensterscheiben.
- (2) Nicht zulässig ist das Anbringen von Beschriftungen, Bemalungen und Folienbeklebungen, die 10 v.H. der Fensterfläche überschreiten. Geteilte Fenster (z.B. Schaufenster und Oberlicht) sind flächenmäßig als eine Einheit zu betrachten. Beklebungen sind nur zulässig, für einzeilige, horizontal angeordnete Schriftzüge im oberen oder unterem Drittel der Schaufensterscheibe in den Farben Gold, Silber, Weiß oder Hellgrau mit transparentem, farblosem Hintergrund. Einfarbige Embleme, Wappen oder Logos dürfen abweichend von Satz 2 in der Mitte der Scheibe angebracht werden.

§ 8 Schaufenster, Schaukästen, Speisekartenkästen

- (1) Im schutzwürdigen Gebiet muss die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen blendungsfrei sein, sie darf im Übrigen weder durch die Verwendung von farbigem Licht noch durch die Lichtstärke störend wirken.
- (2) Im schutzwürdigen Gebiet ist die Werbung im Schaufenster mittels Bildwerfern, Fernsehgeräten, Videowänden, Kästen mit Leuchtschrift bzw. Medienboxen u. ä. Geräten in einem Abstand von weniger als 1,00 m zur Schaufensterscheibe bzw. Gebäudefront unzulässig. Schilder in den Schaufenstern in einem Abstand von weniger als 0,3 m zur Schaufensterscheibe sind unzulässig.
- (3) Im schutzwürdigen Gebiet sind Schaukästen unzulässig
 1. wenn sie nicht vollständig im Mauerwerk eingelassen sind,
 2. wenn sie nicht in Metall- oder Holzausführung mit nicht glänzender Oberfläche ausgeführt sind,
 3. wenn sie Türen oder Fensterläden überdecken, oder in Türen- oder Fenstergehäusen oder an Pfeilern angebracht sind, oder
 4. wenn die Beleuchtung nicht blendfrei abgeschirmt ist.

- (4) Im schutzwürdigen Gebiet sind Schaukästen für Vereinsmitteilungen und für gastronomische Betriebe zum Zweck des Speisekartenaushangs unzulässig,
1. wenn sie die Gebäudeflucht um mehr als 0,08 m überschreiten,
 2. größer als 0,20 m² sind oder
 3. gegen die Gestaltungsvorschriften des Abs. 3 Nr. 2-4 verstoßen.

§ 9

Automaten, Zeitungsleitern

- (1) Im schutzwürdigen Gebiet sind Automaten die nicht in Hauseingängen, Hofeinfahrten oder Passagen aufgestellt werden und weniger als 0,20 m hinter der Gebäudeflucht liegen unzulässig. Ebenso sind Automaten unzulässig, die parallel zur Straßenachse angeordnet sind.
- (2) Im schutzwürdigen Gebiet sind Zeitungsleitern unzulässig. Unbeschadet Satz 1 sind maximal zwei Zeitungsleitern bis zu einer Höhe von 1,50 m und einer Breite von 0,50 m je Anwesen zulässig.

§ 10

Ausleger

- (1) Im schutzwürdigen Gebiet sind Ausleger
1. mit einer Ausladung von mehr als 2,00 m,
 2. mit einer Durchgangshöhe ab Unterkante Ausleger von weniger als 2,60 m über dem Gehsteig; in Straßenzügen mit Gehsteigflächen von weniger als 2,50 m Breite und in Straßenzügen ohne besondere Gehsteigflächen von weniger als 4,00 m über dem Gelände, oder
 3. mit einem Abstand zur Gebäudeecke bzw. Grundstücksgrenze von weniger als 1,50 m.
- unzulässig.
- (2) Mehr als ein Ausleger je Gebäude ist unzulässig.
- (3) Ausleger, die nicht den ortsüblichen Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Gestaltung entsprechen, sind nicht zulässig. Die Qualität ist durch umfassende Zeichnungen und auf Verlangen mit Musterstücken zu belegen.

§ 11

Schirme

Schirme für Verkaufs- und Freischankflächen sind unzulässig, soweit sie

1. mit Materialien, die nicht in einem zurückhaltenden einheitlichen Design ausgeführt werden,

2. mit Werbeaufschriften versehen sind oder
 3. mit mehrfarbiger Bespannung, glänzender Oberfläche oder grellen Farben ausgeführt
- sind. Die Regelungen der Sondernutzung an öffentlichem Grund bleiben unberührt.

§ 12

Fassadenillumination und –beleuchtung, bewegliche Beleuchtungseinrichtungen

- (1) Das Anstrahlen ganzer Hausfassaden, Geschosse oder Straßenfluchten mittels Scheinwerfer o.ä. ist nicht zulässig.
- (2) Bewegliche Beleuchtungseinrichtungen wie z.B. Rotations-Laser, Aircones o.ä. sind unzulässig.

§ 13

Abweichungen

- (1) Abweichungen von dieser Satzung können im Einzelfall zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO vereinbar sind. Art. 3 Abs. 2 Satz 3 BayBO bleibt unberührt.
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 Satz 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach den §§ 4-13 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt. Ebenfalls mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Stadt Rothenburg ob der Tauber zuwiderhandelt (Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO).

§ 15 Bestehende Werbeanlagen

Werbeanlagen, die zu einem früheren Zeitpunkt rechtmäßig angebracht wurden, haben Bestandsschutz. Sie dürfen jedoch nur unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung geändert werden.

§ 16 Andere Vorschriften

Von dieser Satzung bleiben baurechtliche, straßen- und wegerechtliche sowie verkehrsrechtliche Vorschriften, sonstige ortsrechtliche Vorschriften sowie abweichende oder weitergehende Anforderungen nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz unberührt. Insbesondere die denkmalrechtliche Erlaubnis wird von dieser Satzung nicht ersetzt.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Bisherige Regelungen werden damit außer Kraft gesetzt.

Rothenburg ob der Tauber, 05.04.2011
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Walter Hartl
Oberbürgermeister

Anlage 1

Anlage 1 zur Altstadtwerbeanlagensatzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber
 Auflistung der Baudenkmale, die außerhalb des im Lageplan dargestellten Geltungsbereiches liegen (siehe § 1 Abs. 1 Buchst. b) – Stand März 2011

Ackerweg 3	(Realschule)
Ansbacher Straße 2	(Amtsgericht)
Ansbacher Straße 6	(Friedhofskapelle)
Ansbacher Straße 7	(Gasthof Rödertor)
Ansbacher Straße 8	(Altes Leichenhaus)
Bahnhofstraße 7	
Bahnhofstraße 12	(Bahnhof/Empfangsgebäude)
Bezoldweg 31	(Berufsschule)
Creglinger Straße 1	(Langenmühle)
Creglinger Straße 2	(ehem. Walkmühle)
Creglinger Straße 3	(Schwarzenmühle)
Creglinger Straße 4	(Weißenmühle)
Friedhofweg 1	(neues Leichenhaus)
Gepsattler Straße 9	(Siechenmühle)
Gepsattler Straße 10	
Heckenackerstraße	(Gartenhaus in Kleingartenanlage Primmersgarten)
Hornburgweg 26	(Luitpoldschule)
Hornburgweg 28	(Villa Jessl)
Johannitergasse 16	(Gartenvilla)
Johannitergasse 20	(Gartenvilla)
Kurze Steige 7 a	(Bronnenmühle)
Kurze Steige 7 b	(ehem. Pumpwerk)
Kurze Steige 14	(Ludleinsmühle)
Kurze Steige 15	(Wohnhaus)
Nördlinger Straße 12	(Eckartsvilla)
Pfördtstraße 2	(Eckhaus zur Johannitergasse)
St.-Leonhard-Straße 24	(früherer Bauernhof)
St.-Leonhard-Straße 30	(Wohnhaus)
St.-Leonhard-Straße 32	(ehem. Siech- und Leprosenhaus)
St.-Leonhard-Straße 34	(Kirche St. Leonhard)
Schandtaubertal	(Hammerschmiede)
Taubertalweg 6	(Haltenmühle)

Topplerweg 7	(Wohnhaus)
Topplerweg 9	(Gartenvilla)
Topplerweg 15	(Heinrich-Toppler-Schule)
Bettenfeld	
Kirche	
Pfarrhaus	
Haus Nr. 12	(Gasthaus „Zum Rappen“)
Burgstall	
Gutshof	
Detwang	
Haus Nr. 1 a	(Pulvermühle)
Haus Nr. 21	(Gasthof „Lamm“)
Haus Nr. 22	(Stattl. Patrizierhaus)
Haus Nr. 24	(ehem. Schule)
Haus Nr. 29	(ehem. Schloß)
Haus Nr. 30	(Dorfmühle)
Haus Nr. 31	(Kirche)
Haus Nr. 32	(Wohnhaus/Mesner)
Haus Nr. 33	(Schmiede)
Dürrenhof	
Haus Nr. 2	(Landschlößchen)
Hemmendorf	
Haus Nr. 1	(Steinscheune)
Haus Nr. 7	(Wohnhaus)
Hohbach	
Haus Nr. 1	(Landschlößchen)
Hollermühle	

Leuzenbronn

Kirche

Haus Nr. 7 (Fachwerkwohnhaus)

Haus Nr. 8 (Wohnhaus)

Haus Nr. 9 (Bauernhaus)

Haus Nr. 31 (Pfarrhaus)

Haus Nr. 33 (ehem. Schule)

Flachsbrecherhaus (an der Straße nach Schnepfendorf)

Mittelmühle

Obermühle

Reusch

Haus Nr. 1 a (Schopfwalmdachbau)

Schandhof (Gutshof)

Steinbach

Haus Nr. 11 (Bauernhaus)

Werbeanlagensatzung

der Stadt Rothenburg ob der Tauber



Anlage 2 - Geltungsbereich
gem. § 2 Abs. 3

M.: 1 : 10 000

 neuer Geltungsbereich

